

Johann Caspar Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten
(1868)

Johann Caspar Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt, Nördlingen 1868 (²1872; ³1878).

Johann Caspar Bluntschli (1808-1881) veröffentlichte 1868 ein Buch, das allgemein als erster (deutschsprachiger) Kodifikationsversuch des Völkerrechts gilt: *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten als Rechtsbuch dargestellt*. Diese Publikation und die zahlreichen Übersetzungen etablierten ihn als einen der führenden Völkerrechtler (Akademiker und Gutachter) seiner Zeit, was durch seinen Einfluss auf das berühmte Alabama-Schiedsurteil (1870) und seine prägende Rolle als Gründungsmitglied des Institut de Droit international in Gent und der International Law Association in Brüssel (beide 1873) bestätigt wurde. Insbesondere bei den Friedenskonferenzen im Haag von 1899 und 1907 war der Einfluss seines Werkes auf die Verhandlungen und die Kodifikationsergebnisse bedeutend. In den USA erreichte es (und sein Gedankengut allgemein) durch die enge Zusammenarbeit mit Francis Lieber eine starke Verbreitung in Praxis und Lehre, was unter anderem auch den späteren Präsidenten Woodrow Wilson (1856-1924) beeinflussen sollte (Notter 1965, 33). Dabei war Bluntschli eigentlich erst relativ spät in seinem Leben und vielleicht sogar notgedrungen zum Völkerrechtler geworden (Ziegler 2016, 30). Geboren wurde er am 7. März 1808 als Sohn eines reichen Kerzen- und Seifenfabrikanten in der Stadt Zürich, wo er die Schulen und das sogenannte Politische Institut besuchte. Es folgten entsprechend der Tradition der Zeit vertiefte Rechtsstudien im Ausland: einerseits an den deutschsprachigen Universitäten Berlin und Bonn (Dr. iur. utr. 1829 aufgrund einer Dissertation über das römische Erbrecht), andererseits ein kurzer Aufenthalt in Frankreich zur Weiterbildung in der französischen Gerichtspraxis. Seine berufliche Karriere begann er 1830 als kantonaler Regierungssekretär, nach der liberalen Umwälzung als Bezirksgerichtsschreiber und Stadtnotar. Bereits 1833 wurde er

außerordentlicher Professor, ab 1836 ordentlicher Professor an der neu gegründeten Hochschule Zürich (Nachfolgerin des von ihm besuchten Politischen Instituts, heute: Universität) im Bereich des römischen, dann auch deutschen Zivilrechts und der Rechtsgeschichte. Dabei wirkte er nun parallel als Rechtskonsulent der Stadt Zürich. In dieser Zeit war seine wissenschaftliche Arbeit vor allem auf das Zivilrecht und die Rechtsgeschichte ausgerichtet. Er veröffentlichte eine Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich (1838-1839), arbeitete das kantonale Vormundschaftsgesetz von 1841 aus und beendete ab 1840 das 1835 von Friedrich Ludwig Keller begonnene kantonale *Privatrechtliche Gesetzbuch* (in Kraft gesetzt 1853-1855). Sein politisches (und staatsrechtliches) Interesse zeigte sich früh darin, dass er neben seiner Anstellung journalistisch tätig war und sich für die Liberal-Konservativen zum Mitglied des Großen Stadtrats wählen ließ. 1839 wurde er gar zum Regierungsrat gewählt, vertrat den Kanton Zürich als Tagsatzungsgesandter bei den Versammlungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die damals noch ein bloßer Staatenbund war. Er gab seine politischen Ämter allerdings 1845 nach seinem Misserfolg in der Bürgermeisterwahl von 1844 auf. Aufgrund der politischen Umwälzungen dieser Zeit sah er in Zürich und dem 1848 neu geschaffenen Schweizerischen Bundesstaat keine Möglichkeit zur erfolgreichen politischen Tätigkeit mehr und erreichte 1848 die Ernennung zum Ordinarius für deutsches Privatrecht und Staatsrecht an der Universität München. Allerdings blieb ihm in Bayern aufgrund seiner liberalen Gesinnung (und seiner Befürwortung einer Einigung der deutschen Staaten unter preußischer Führung) eine politische Aktivität verwehrt (Rademacher 2009, 310), was schließlich 1861 zum Wechsel an die Universität Heidelberg führte, wo er neben einer Professur der Staatswissenschaften als vom Großherzog ernanntes Mitglied der Ersten Kammer der Badischen Ständeversammlung wirken konnte. Hierdurch wurde er nun vermehrt als Vertreter Badens (und später des Deutschen Reiches) wahrgenommen. Wissenschaftlich arbeitete er nun wieder vermehrt im Bereich des öffentlichen Rechts (insbesondere des Staatsrechts) und verfasste unter anderem eine *Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart* (1849-1852) und ein *Allgemeines Staatsrecht* (1852) und gab ein *Deutsches Staats-Wörterbuch* in elf Bänden (1857-1870, zusammen mit Karl Brater) heraus. Ab 1866 verlagerte sich sein Wirken auf die internationale Ebene, wobei er in diesem Jahr *Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten*, dann 1868 das hier vorgestellte Werk veröffentlichte. Diese Werke waren beide einerseits von der ihm wichtigen Idee der Kodifikation

des Völkerrechts inspiriert, andererseits von einem neuen wissenschaftlichen Ansatz, der die zu diesem Zeitpunkt herrschende Diskussion des Gegensatzes Positivismus-Naturrecht überwinden sollte (Röben 2003, 93-98). Er stellte die Entstehung bindender Völkerrechtsnormen und (unverbindlicher) Standards aus historischen Rechtsideen in den Vordergrund. Unverkennbar kam ihm hier seine vorgängige vertiefte Beschäftigung mit der privatrechtlichen und staatsrechtlichen Rechtsgeschichte zu Gute. Die genügende Reifung solcher Rechtsideen führte bei Bluntschli zu einem Rechtsbewusstsein, das die Bindungswirkung für die internationale Rechtsgemeinschaft begründen konnte. Gleichzeitig wollte sich Bluntschli nicht mehr mit einer rein historischen Analyse abfinden, sondern sah einen Bedarf nach sanfter Weiterentwicklung durch die Wissenschaft. Dazu führte er aus:

Viele unserer rechtsgelehrten Kollegen können sich nicht losmachen von der hergebrachten Vorstellung daß das Recht ein unveränderliches starres System fester äußerer Gesetze sei, welche das menschliche Thun beschränken. [...] Die Rechtswissenschaft darf daher meines Erachtens nicht bloß die schon in frühern Zeiten zur Geltung gelangten Rechtssätze protokolliren, sondern soll auch die in der Gegenwart wirksame Rechtsüberzeugung neu aussprechen und durch diese Aussprache ihr Anerkennung und Geltung verschaffen helfen. Je empfindlicher der Mangel gesetzgeberischer Organe ist, welche für die Fortbildung des Völkerrechts sorgen, um so weniger darf sich die Wissenschaft dieser Aufgabe entziehen (Bluntschli 1868, VI f.).

Bluntschli spricht dabei neben dem „modernen“ häufig vom „wirklichen (Völker-)Recht“ in Abgrenzung zum verbreiteten Abstellen auf das rein positive Recht (16). Man kann in diesem Sinne von einer historisch-philosophischen Methode sprechen. Bluntschli hatte bereits zuvor in seinen Werken versucht, den Antagonismus zwischen rechtshistorischer Schule (von seinem Lehrer Savigny begründet) und den im Rahmen des Naturrechts vertretenen Ansichten zu überwinden. Bezüglich der historischen Ausrichtung der Arbeiten Bluntschlis allgemein, und vor allem auch seiner ab 1866 entstehenden völkerrechtlichen Arbeiten, kommen ihm aber dennoch seine umfassenden Studien bei ausgewiesenen Spezialisten der historischen Rechtsschule zu Gute. Bluntschli hatte bereits in Zürich unter Friedrich Ludwig Keller (1799-1840) studiert und dann in Berlin bei Carl Friedrich von Savigny (1779-1861). In Bonn beeinflusste ihn der Althistoriker Barthold Georg Niebuhr (1776-1831).

Ein weiterer wichtiger Denker, dessen Einfluss auf Bluntschlis Schaffen gar nicht unterschätzt werden kann, war der in den Vereinigten Staaten von Amerika aktive Deutsche Francis (Franz) Lieber (1798-1872). Die beiden korrespondierten von 1865 bis zu Liebers Tod im Jahre 1872 (Baker Röben 2002). Bluntschli trug diesem Einfluss insbesondere Rechnung, indem er anstatt eines Vorwortes einen Brief an Lieber seinem Werk voranstellte. Lieber selbst war bereits zuvor vor allem durch seinen Beitrag zum humanitären Völkerrecht („Lieber-Code“) anlässlich des US-amerikanischen Bürgerkrieges berühmt geworden. Bluntschli seinerseits sollte auf diesem Gebiet ebenfalls Anerkennung erlangen, insbesondere durch sein Werk *Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten* von 1866, das im Wesentlichen auf dem „Lieber-Code“ beruhte (Schindler 2007). Der „Lieber-Code“, eine relativ leicht verständliche Sammlung von Rechtssätzen für die Soldaten, war zudem der eigentliche Anstoß für die Anfertigung der umfassenden Völkerrechtskodifikation in der Form eines Rechtsbuches mit Paragraphen durch Bluntschli. Lieber hatte zudem Bluntschli angeregt, so schnell wie möglich eine französische Fassung erscheinen zu lassen, damit diese (in der bevorzugten Sprache der Diplomaten und Gelehrten) weltweite Verbreitung finde (Bluntschli 1868, VII f.).

Sowohl bei Lieber als auch bei Bluntschli wurde die wichtige Unterscheidung hervorgehoben, dass Kriege nicht zwischen Privaten (Monarchen), sondern zwischen Personen des öffentlichen Rechts (Staaten) ausgetragen wurden, und dass daher Private (und ihr Eigentum) als Gebot der Menschlichkeit soweit als möglich zu schonen seien. Damit versuchte Bluntschli die Grundwerte seines bereits im Staatsrecht verwendeten Ansatzes (auch für die Staatengemeinschaft als Ganzes) als in der menschlichen Natur gründend darzustellen: „In der Regel ist der Krieg ein Rechtsstreit zwischen Staten als Kriegsparteien über öffentliches Recht“ (287). Dabei übertrug er die in Baden (einem der damals fortschrittlicheren Verfassungssysteme unter den deutschen Staaten) bewährten Konzepte zur Überwindung des monarchischen Absolutismus auf das internationale Recht. Dieser Ansatz muss vor allem vor dem Hintergrund von Bluntschlis Erfahrungen mit dem Staatenbund der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1814), der Schaffung des Schweizerischen Bundesstaates (1848), dem deutschen Bund (1815) bzw. dessen Auflösung und der Vorbereitung der Vereinigung der deutschen Staaten im Deutschen Reich (1870) gesehen werden.

Inhaltlich ist Bluntschlis *Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staten* in eine Einleitung, neun Bücher (die eigentliche Kodifikation, Rechtsbuch genannt, mit 862 Paragraphen) und einen

Anhang gegliedert. Der Anhang ist eine bloße Wiedergabe des „Lieber-Code“, womit erneut der Einfluss Liebers auf das Wirken Bluntschlis allgemein und dieses Werk im Besonderen unterstrichen wird. Die Einleitung enthält verschiedene Erörterungen zur Natur des Völkerrechts und nimmt bereits einige inhaltliche Erwägungen vorweg, die später im Text erneut im Detail aufgegriffen werden. Hierbei sollen ausgesuchte Rechtsbereiche als Beleg dafür dargestellt werden, dass das geltende Völkerrecht wesentliche Fortschritte gemacht habe, die die nachfolgende Kodifikation (bzw. die darin enthaltenen Fortentwicklungen) legitimieren. Dazu gehören das Gesandtschafts- und Konsularrecht, das Fremdenrecht, die gemeinsamen Regelungen für Gewässer (insbesondere die freie Schifffahrt), die friedliche Streitschlichtung sowie das Kriegs- und Neutralitätsrecht. Ganz klar bekennt sich Bluntschli hierbei zur „civilisatorische[n] Aufgabe des Völkerrechts“ sowie zum Streben nach einer „humane[n] Weltordnung“ und sieht das Ziel in einem „humanen Weltrecht“ (49). Dabei betrachtet er es als Aufgabe der Wissenschaft, weitere Fortschritte einzufordern. Einerseits anerkennt er die Verantwortung und Legitimation der Politiker zur Entscheidung über das geltende Völkerrecht, andererseits sieht er auch für das Völkerrecht die Notwendigkeit, dass „Grundsätze und Grundgedanken von der öffentlichen Meinung gekannt und gebilligt werden und daß das öffentliche Gewissen darüber aufgeklärt werde“ (49).

Beachtenswert sind dabei etwa die Aussagen zu den Grenzen der staatlichen Souveränität. Zwar ist Bluntschli vorsichtig und sieht die Rolle des Völkerrechts in erster Linie in der Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen, die den Schutz des Menschen normalerweise dem innerstaatlichen Recht vorbehält. Aber er erörtert bereits, dass in der Zukunft das Völkerrecht den Schutz gewisser Menschenrechte garantieren solle und dabei Einschränkungen der Staatsmacht (Souveränität) hinzunehmen seien, so wie es für Bundesstaaten bereits geschehen sei (18). Einen ersten Ansatz dazu auf internationaler Ebene stellen die Regeln gegen die Sklaverei dar. Hier sieht Bluntschli klare Fortschritte in Richtung einer Besserung, wobei Rückschläge und Verlangsamungen akzeptiert werden müssten. Ähnliches erhofft er sich für die Religionsfreiheit, wobei hier wohl seine eigenen religiösen Aktivitäten und Interessen einen besonders starken Einfluss auf seine Wahrnehmung haben. Ebenfalls interessant für ihre Zeit waren Bluntschlis Überlegungen unter dem Titel „Recht der nationalen Entwicklung und der Selbstbestimmung der Völker“. Hier geht es bei ihm vor allem noch um eine Ablehnung der Legitimitätsdoktrin bzw. der absolutistischen Monarchie ganz allgemein und der Verarbeitung

der für Bluntschli prägenden Erfahrungen der Restauration (1815-1830) in den deutschsprachigen Ländern. Hier kommen die staatsrechtlichen Arbeiten Bluntschlis auch aus seiner Münchner Zeit (1848-1861) zum Tragen.

Anschließend an diese recht lange Einleitung folgt das eigentliche Rechtsbuch, welches in neun Bücher gegliedert ist. Diese Bücher enthalten ihrerseits jeweils bis zu drei Gliederungsstufen (Römische Zahlen, Arabische Zahlen, Buchstaben). Auch formal erinnert das Buch daher an die neuen Privatrechtskodifikationen jener Zeit. Das erste Buch (Paragrafen 1-16) handelt von den Grundlagen des Völkerrechts. Es ist durchaus mit den in modernen Büchern vorhandenen Einleitungskapiteln vergleichbar. Das zweite Buch (Paragrafen 17-114) behandelt die völkerrechtlichen Personen (Staaten und Staatensysteme). Aus heutiger Sicht ist besonders interessant, wie bereits unter dem Titel „Allgemeine Congresse“ die Vorläufer moderner internationaler Organisationen dargestellt werden, wenn auch Bezüge zum damals bereits eingerichteten Internationalen Telegraphenverein (1865) noch fehlen. Erst später sollten zahlreiche Verwaltungsunionen bzw. internationale Ämter wie der Weltpostverein von 1874 oder das Internationale Bureau der Pariser Konvention von 1886 eingerichtet werden. Auch das 1863 gegründete Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) findet noch keine Erwähnung, während die vom IKRK angeregte (oder doch beeinflusste) Annahme der ersten Genfer Konvention von 1864 aufgeführt wird. Das dritte Buch (Paragrafen 115-275) ist den Organen des Völkerrechts und, aufgrund der Beschränkung auf Staaten, den Staatsorganen im internationalen Verkehr gewidmet. Das vierte Buch (Paragrafen 276-359) würde man heute wohl als mit der Territorialhoheit eines Staates befasst beschreiben, während das fünfte Buch (Paragrafen 360-401) sich der Personalhoheit des Staates widmet. Das sechste Buch (Paragrafen 402-461) handelt von den völkerrechtlichen Verträgen, während der Begriff bzw. die Kategorie des Gewohnheitsrechts in diesem Werk noch nicht erscheint. Allerdings hat Bluntschli gerade in der Einleitung ausführlich darauf hingewiesen, dass es eine Eigenheit des Völkerrechts sei, dass es in „gewissen Einrichtungen, Gebräuchen und Uebungen der Völker vornehmlich zu Tage tritt“ (3), womit er klar die historische Entwicklung von Normen (ohne notwendige schriftliche Fixierung durch die Staaten) anerkennt. Bluntschli strebt in seiner Kodifikation an, das geltende Recht trotz des Fehlens eines Weltgesetzgebers darzustellen: „Wenn diese Darstellung dem heutigen Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt entspricht, und zur Klärung und Aussprache desselben dienlich ist, so ist der Zweck dieser Arbeit erfüllt; wenn

nicht, so wünsche ich nur, daß es in Bälde Andern besser gelingen möge, dieses berechnete Bedürfnis zu befriedigen“ (7). Zwar nicht im Text, aber im Schlagwortverzeichnis erscheint hierfür der Obertitel der „Quellen des Völkerrechts“. Das siebte Buch (Paragrafen 462-509) behandelt die Folgen der Verletzung des Völkerrechts und geht dabei sehr modern auf die friedliche Streitschlichtung ein. Während das (sehr lange) achte Buch (Paragrafen 510-741) dem Kriegsrecht gewidmet ist (wobei Bluntschli seine vorgängige Publikation in diesem Bereich bzw. der „Lieber-Code“ zu Gute kam), behandelt das neunte das damit in Zusammenhang stehende Recht der Neutralität (Paragrafen 742-862).

Bluntschli wählte das für die damalige Zeit im Völkerrecht ungewohnte Format einer Kodifikation („Rechtsbuch“) anstelle der normalerweise veröffentlichten Lehrbücher. Darin möchte er das Rechtsbewusstsein der „civilisirte[n] Welt“ (VI) darstellen. Er will damit eine rein auf die Vergangenheit ausgerichtete Darstellung überwinden und diese durch die Bewertung der Rechtspraxis ergänzen. Er drückt das so aus: „Nur schwer ringt sich die Wissenschaft zu dem tieferen Verständnis durch, daß das Recht eine lebendige Ordnung in der Menschheit, nicht eine todte außer der Menschheit sei, daß nur das lebendige und nicht das todte Recht befähigt sei, mit den Völkern zu leben und fortzuschreiten“ (VI).

Bluntschli fordert in diesem Zusammenhang eine aktive Rolle der Wissenschaft in der Feststellung des geltenden Völkerrechts, wobei er sich durchaus der Gefahr bewusst ist, dass dabei neues Recht geschaffen werden könnte, ohne dass die Staaten bereit sind, dieses anzuerkennen. Daher verlangt er, dass keine „unreifen Ideen“ zu Rechtssätzen erhoben würden. Sein „lebendiges Recht“ soll zwischen dem bloßen „Recht der Vergangenheit“ und dem bloßen „Recht der Zukunft“ liegen. Er will ein „Recht der Entwicklung der Menschheit“ und „der Völker“. Ganz klar bekennt er sich zum Einfluss, den die Gründung der Nationalstaaten in Europa und insbesondere das kriegerische Erkämpfen der Einheit des Deutschen Reiches auf ihn hatten (VII).

Von der Methode her sieht man ganz besonders klar den Einfluss der Rechtskodifikationen des Privatrechts, denen Bluntschli so viele Jahre seines Wirkens gewidmet hatte. Die Einrichtungen, Gebräuche und Übungen der Völker werden für ihn zur Inspiration dessen, was das Völkerrecht ist, selbst wenn es an entsprechenden völkerrechtlichen Verträgen (Gesetzen) fehlt (3). Er vertritt die Ansicht, dass „in der Menschheit gemeinsame Rechtsgrundsätze zur Geltung kommen müssen“ (4). Dabei geht er davon aus, dass dies in der Zukunft ein Weltgesetzgeber übernehmen

wird. Gleichzeitig ist er sich des hohen Anspruchs dieses Ideals bewusst. Er gesteht dabei durchaus ein, dass das gegenwärtige Völkerrecht noch weit davon entfernt sei. Aber er ist davon überzeugt, dass ein langsames Fortschreiten in diese Richtung durch die Anerkennung von Rechtsätzen einen Fortschritt für die Menschheit darstellt (4). Angeregt durch den Kodifikationsversuch Liebers wagt Bluntschli den Schritt zu einer Kodifikation des gesamten Völkerrechts (6 f.).

Zu seiner Zeit war dem Werk Bluntschlis großer Erfolg beschieden. Aufgrund der von Bluntschli selbst mit Priorität betriebenen schnellen Übersetzung ins Französische (1870) wurde das Werk noch während des deutsch-französischen Krieges (1870-1871) angeblich von beiden Seiten benutzt. Darüber hinaus entstanden die Übersetzungen aber ohne Zutun von Bluntschli und überraschten diesen sogar regelmäßig positiv, wenn er davon Kenntnis erhielt. Bereits 1871 erschien eine in Mexiko erstellte Übersetzung auf Spanisch. 1876 wurde eine japanische Übersetzung publiziert, was zeigt, dass in nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebenden Staaten ein besonderes Interesse bestand (vgl. Becker Lorca 2014, 129; Svarverud 2007, 96). Noch in den 1870er Jahren entstanden Übersetzungen ins Griechische, Russische und Türkische. Der amerikanische Missionar William Alexander Parsons Martin, der bereits andere Völkerrechtslehrbücher übersetzt hatte, übertrug die französische Ausgabe zunächst ins Englische (1880) und dann ins Chinesische (1880, revidierte Fassung 1884). Letztere diente als Grundlage für eine koreanische Übersetzung (1896), die großen Einfluss auf die Proklamation des koreanischen Kaiserreichs (nach Erlangung der Unabhängigkeit von China) haben sollte (Kim 2015). Die große Anzahl dieser Übersetzungen trug mit zum Einfluss seines Gedankenguts in den großen Staatenkonferenzen um die Jahrhundertwende bei, insbesondere bei den Kodifikationen 1899 und 1907 im Haag. Beachtenswert ist, dass dabei auch Vertreter aus Lateinamerika und Asien auf seine Texte zurückgreifen konnten und wollten. Heute ist Bluntschli trotz seiner damaligen Bedeutung eher etwas in Vergessenheit geraten. In weiten Kreisen ist er zudem eher für seine rechtshistorischen Arbeiten bekannt – und insbesondere in der Schweiz für seine privatrechtlichen Kodifikationen, allenfalls für seine staatsrechtlichen Abhandlungen (und politische Aktivität) und deren Bedeutung für den im Entstehen begriffenen modernen Verfassungsstaat. Außerdem wird sein Wirken als protestantischer Laienführer nicht vergessen (Heyer 1982; Metzner 2009). Zu seinen Lebzeiten und noch Anfang des 20. Jahrhunderts war dies anders und man war sich durchaus der

internationalen Bekanntheit Bluntschlis aufgrund seiner Beiträge zum Völkerrecht und insbesondere seiner Kodifikation bewusst (Meili 1908). Nach seinem Tod war sogar eine Stiftung mit seinem Namen geschaffen worden, die ihren Sitz in München hatte und Arbeiten auf dem Gebiet des Völkerrechts fördern sollte. Zahlreiche der mit ihm beruflich (und oft auch privat freundschaftlich) verbundenen Völkerrechtler seiner Zeit würdigten sein Wirken und anerkannten seinen Einfluss (so etwa Franz von Holtzendorff, Alphonse Rivier, Hermann Schultze, Gustave Rolin-Jaequemyns, Herbert B. Adams, Ermanno Ferrero). Auch heute noch wird seine historische Bedeutung für die Entwicklung des Völkerrechts gelegentlich anerkannt (Koskenniemi 2002, 42-51, aber er findet selten Erwähnung in den gängigen Lehrbüchern und Vorlesungen).

In den letzten zwanzig Jahren seines Wirkens und insbesondere nach Erscheinen seiner Kodifikation(en) war Bluntschli ein begehrter Gutachter. Besonders bekannt war sein Gutachten aus dem Jahr 1870, das in das Alabama-Schiedsurteil (USA gegen das Vereinigte Königreich, 1872) einfließen sollte. Aber er war auch unter den regelmäßig angerufenen Gutachtern in zahlreichen anderen Angelegenheiten, auch in komplexen internationalen Zivilrechtsstreitigkeiten. Dies zeigt übrigens auch, wie verbunden damals Völkerrecht und internationales Privatrecht noch waren, und dass Juristen wie Bluntschli ohne weiteres auf dem ganzen Feld sachkundig und aktiv waren (Jayme 2009, 165). Dabei kamen ihm natürlich seine Erfahrungen mit den Kodifikationen des Privatrechts inklusive ihrer internationalen Aspekte und der dafür besonders eifrig betriebenen Rechtsvergleichung zu Gute.

Ein wichtiger Auslöser für Bluntschlis Bestreben nach einer Kodifikation des Völkerrechts war neben der humanistischen Begrenzung des Krieges die Erkenntnis, dass die moderne Gesellschaft und insbesondere die Weltwirtschaft des letzten Drittels des ausgehenden 19. Jahrhunderts gemeinsamer Regeln bedurften (Meili 1908, 28 f.). Dabei kam er (wie auch andere Zeitgenossen) zu dem Schluss, dass die internationale Gemeinschaft gemeinsamer Organe, idealerweise sogar eines gemeinsamen Gesetzgebers bedürfe. So entstand seine Idee eines europäischen Staatenvereins mit einem „europäischen Repräsentantenhaus und Senat“. Diese sollten das geltende Völkerrecht feststellen oder festlegen, gleichzeitig internationale Verwaltungssachen besorgen und eine internationale Rechtspflege sicherstellen. Damit stieß er zwar auch auf heftige Ablehnung, aber die Entwicklungen der nachfolgenden Jahrzehnte wurden von solchen Ideen doch stark geprägt. In seiner Kodifikation von 1868 kommen diese Konzepte

zwar noch nicht mit großer Prägnanz vor, aber insbesondere seine darauf aufbauende Schrift *Die Organisation des europäischen Staatenvereines* (1878) fand große Beachtung (Arcidiacono 2012; Hobe 1993). Ab den 1870er Jahren entstanden verstärkt Verwaltungsunionen und die Friedenskonferenzen, insbesondere die großen von 1899 und 1907, führten zu zahlreichen Kodifikationen, zur Schaffung des Internationalen Schiedshofs im Haag und allgemein zu einer Förderung der friedlichen Streitbeilegung.

Andreas R. Ziegler

Literatur

Adams, Herbert B., *Bluntschli's Life-Work*, Baltimore 1884.

Arcidiacono, Bruno Giuseppe Luigi, „La paix par le droit international, dans la vision de deux juristes du XIXe siècle. Le débat Lorimer-Bluntschli“, in: *Relations internationales* 149/1, 2012, 13-26.

Baker Røben, Betsy, „The Method Behind Bluntschli's ‚Modern‘ International Law“, in: *Journal of the History of International Law* 4/2, 2002, 249-292.

Becker Lorca, Arnulf, *Mestizo International Law. A Global Intellectual History 1842-1933*, Cambridge 2014.

Bluntschli, Johann Caspar, *Das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten*, Nördlingen 1866.

–, *Opinion impartiale sur la question de l'Alabama et sur la manière de la résoudre*, Berlin 1870.

–, „Die Organisation des europäischen Staatenvereines“ [1878], in: ders., *Gesammelte Kleine Schriften*, Bd. 2, Nördlingen 1881, 279-312.

Cavallar, Georg, „Johann Caspar Bluntschli's europäischer Staatenbund in seinem historischen Kontext“, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 121/1, 2004, 504-518.

Ferrero, Ermanno, *Giovanni Gaspare Bluntschli. Breve commemorazione*, Torino 1882.

Heyer, Friedrich, „Johann Caspar Bluntschli als protestantischer Laienführer in Heidelberg, 1861-1881. Zum 100. Todestag am 21. Oktober 1881“, in: *Heidelberger Jahrbücher* 26, 1982, 37-50.

- Hobe, Stephan, „Das Europakonzept Johann Caspar Bluntschli“, in: *Archiv des Völkerrechts* 31, 1993, 367-379.
- Holltzendorff, Franz von, *J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften*, Berlin 1882.
- Jayme, Erik, „Völkerrecht und Internationales Privatrecht – eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung“ [2006], in: ders., *Gesammelte Schriften, Bd. 4: Internationales Privatrecht. Ideengeschichte von Mancini und Ehrenzweig zum Europäischen Kollisionsrecht*, Heidelberg 2009, 158-174.
- Kim, Chung-Hun, *Von Heidelberg Nach Han-Seong – Die Bedeutung von Bluntschli „Völkerrecht“ für die Proklamation des koreanischen Kaiserreiches*, Baden-Baden 2015.
- Koskenniemi, Martti, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870-1960*, Cambridge 2002.
- Lehner, Felix, *J. C. Bluntschli Beitrag zur Lösung der Alabamafrage. Eine Episode im Werden der transatlantischen Solidarität*, Zürich 1957.
- Meili, Friedrich, *J. C. Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft. Ein Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburtstage (7. März 1908)*, Zürich 1908.
- Metzner, Carolin, *Johann Caspar Bluntschli – Leben, Zeitgeschehen und Kirchenpolitik, 1808-1881*, Frankfurt/M. 2009.
- Notter, Harley, *The Origins of the Foreign Policy of Woodrow Wilson*, New York 1965.
- Rademacher, Ingrid, „Johann Caspar Bluntschli – conception du droit international et projet de Confédération européenne (1878)“, in: *Études Germaniques* 64/2, 2009, 309-328.
- Rivier, Alphonse, „Notice sur M. Bluntschli“, in: *Revue de droit international* 13, 1881, 612-630.
- Röben, Betsy, *Johann Caspar Bluntschli, Francis Lieber und das moderne Völkerrecht 1861-1881*, Baden-Baden 2003.
- Rolin-Jaequemyns, Gustave, „Discours sur M. Bluntschli“, in: *Annuaire de l'Institut de Droit international* 6, 1882/1883, 61-68.
- Schindler, Dietrich, „J. C. Bluntschli's Contribution to the Law of War“, in: Marcelo G. Köhen (Hg.), *Promoting Justice, Human Rights and Conflict Resolution Through International Law/La promotion de la justice, des droits de l'homme et du règlement des conflits par le droit international*, Festschrift für Lucius Caflisch, Leiden 2007, 437-454.

Schulze, Hermann, „Discours sur M. Bluntschli“, in: *Annuaire de l'Institut de Droit international* 6, 1882/1883, 57-61.

Senn, Marcel, „Rassistische und antisemitische Elemente im Rechtsdenken von Johann Caspar Bluntschli“, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung* 110/1, 1993, 372-405.

Svarverud, Rune, *International Law as World Order in Late Imperial China. Translation, Reception and Discourse, 1847-1911*, Leiden/Boston 2007.

Ziegler, Andreas R., „Die Entwicklung der Völkerrechtslehre und -wissenschaft in der Schweiz. Eine Übersicht“, in: *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 26/1, 2016, 21-52.